

Es erfolgt eine Erläuterung der Vorlage durch Herrn Stadtkämmer Knabe.

Im Rahmen des laufenden Klageverfahrens Derivate (Rat 27.02.2013, Beschlussvorlage 1145/2013) setzte die Gerichtskasse Düsseldorf mit Rechnung vom 13.03.2014 erstmals Gerichtsgebühren in Höhe von 146.688 € gegen die Stadt fest, obwohl Kommunen nach §122 JustG NW grundsätzlich von Gerichtsgebühren befreit sind. Nachdem der hiergegen eingereichten Beschwerde durch das Landgericht Düsseldorf zunächst abgeholfen wurde, entschied das Oberlandesgericht Düsseldorf aufgrund der Beschwerde der Gerichtskasse letztinstanzlich, dass die Gerichtsgebühr von der Stadt zu entrichten ist. Hierzu führt das Oberlandesgericht in seinem Beschluss aus, dass es sich bei den der Klage zugrunde liegenden Swapgeschäften um eine wirtschaftliche Betätigung der Kommune handele und der Befreiungstatbestand insoweit nicht einschlägig sei.

Somit ist die Gerichtsgebühr von 146.688 € zunächst von der Stadt zu entrichten und muss mit einem Teilbetrag von 145.000 € im Jahr 2014 überplanmäßig bereitgestellt werden. Der Restbetrag kann aus dem laufenden Haushaltsansatz unter Produkt 01.11.01 bestritten werden. Im Fall des prognostizierten Klageerfolgs müsste auch die Gerichtsgebühr letztlich von der WestLB/Erste Abwicklungsanstalt getragen werden.

Nach § 83 Absatz 2 GO NRW bedarf eine erhebliche über- oder außerplanmäßige Mittelbereitstellung der vorherigen Zustimmung des Rates. In seinen Grundsatzbeschlüssen zum Haushaltsrecht hat der Rat am 16.06.2010 (TOP 6) festgelegt, dass eine Überschreitung im Sinne der GO erheblich ist, wenn sie mehr als 2 v.T. der Aufwendungen des Ergebnisplans beträgt. Diese Erheblichkeitsgrenze liegt im Haushaltsjahr 2014 bei 92.039 € und wird somit überschritten. Die Deckung der überplanmäßigen Aufwendung von 145 T€ ist gewährleistet durch Einsparungen bei Produkt 16.02.01 (sonstige allgemeine Finanzwirtschaft). Bei Produkt 16.02.01 resultieren die Einsparungen bei Zinsaufwendungen aus dem unverändert niedrigen Zinsniveau, das insbesondere bei den Liquiditätskrediten unter den Annahmen in der Haushaltsplanung verbleibt.

Nach einer eingehenden Diskussion über die Folgen einer Ablehnung der Gerichtsgebühren fasst der Rat folgenden Beschluss:

Der überplanmäßigen Bereitstellung von 145.000 € zur Entrichtung von Gerichtsgebühren im Rahmen des laufenden Klageverfahrens bei Produkt 01.11.01 (Rechts- und Versicherungsangelegenheiten), Sachkonto 529904 (Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten) wird gemäß § 83 Absatz 2 GO NRW zugestimmt.